

(6) Das Amt hat zu Fragen der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der friedlichen Anwendung der Atomenergie Stellung zu nehmen und dabei insbesondere in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen bei Beratungen, Konferenzen, Verhandlungen und Vertragsabschlüssen verantwortlich mitzuwirken.

(7) Das Amt ist berechtigt, zur Klärung bestimmter Fragen im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern Spezialisten und sonstige Fachkräfte aus Organen der staatlichen Verwaltung und sonstigen Einrichtungen heranzuziehen.

§ 3

Leitung des Amtes

(1) Der Leiter des Amtes ist für die gesamte Tätigkeit des Amtes sowie der ihm unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des Amtes entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen, welche den Volkswirtschaftsplan, den Haushaltsplan, den Struktur- und Stellenplan, den Arbeitsplan und den Arbeitsverteilungsplan des Amtes betreffen. Der Leiter des Amtes entscheidet über

- a) die Ernennung und Abberufung der leitenden Mitarbeiter gemäß der Nomenklatur des Amtes,
- b) die Festlegung der Planvorschläge des Amtes zum Volkswirtschaftsplan und zum Haushaltsplan des Amtes sowie über die Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen,
- p) die Errichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Betrieben und sonstigen Institutionen des Amtes nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

(3) Auf Grund und in Durchführung der Gesetze der Volkskammer sowie der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates erläßt der Leiter des Amtes Durchführungsbestimmungen, Anweisungen und Verfügungen. Er überwacht deren Durchführung. Der Leiter des Amtes erläßt die Statuten der dem Amt unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen.

(4) Der Leiter des Amtes ist für die Durchführung der Grundsätze der Kaderpolitik innerhalb des Amtes verantwortlich.

(5) Für den Fall seiner Verhinderung beauftragt der Leiter des Amtes einen seiner Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten des Leiters nach Maßgabe dieses Statuts.

(6) Die Stellvertreter des Leiters des Amtes vertreten den Leiter in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Leiter vorbehalten ist. Sie sind dem Leiter für die Durchführung der Aufgaben in ihrem Wirkungsbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(7) Der Leiter des Amtes und seine Stellvertreter werden vom Ministerrat ernannt und abberufen.

§ 4

Das Kollegium des Amtes

(1) Das Kollegium des Amtes ist ein beratendes Organ des Leiters des Amtes. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung der Kollegien (MinBL S. 109) und nach der

Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZB1. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates, der Arbeitsplan des Kollegiums und der Arbeitsplan des Amtes maßgebend. In diesem Rahmen ist für jedes Quartal ein Arbeitsplan des Kollegiums aufzustellen.

(3) Das Kollegium berät den Leiter des Amtes in allen wichtigen Fragen, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates,
- b) die Aufstellung und Durchführung von Perspektivplänen sowie der Jahrespläne des Amtes,
- c) die Aufstellung des Strukturplanes und des Stellenplanes des Amtes,
- d) die systematische Anwendung der Erkenntnisse der Kernforschung und Kerntechnik und ihre Einführung in die Praxis.

§ 5

Wissenschaftlich-Technischer Rat

Bei dem Amt besteht ein Wissenschaftlich-Technischer Rat. Er arbeitet nach den Bestimmungen der Anordnung vom 4. November 1955 über die Bildung und die Tätigkeit der Wissenschaftlich-Technischen Räte der Hauptverwaltungen (GBL II S. 383) und nach der vom Leiter des Amtes erlassenen Geschäftsordnung.

§ 6

Struktur und Arbeitsweise des Amtes

(1) Für die Struktur des Amtes ist der von dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Die kadermäßige Besetzung, die Arbeitsverteilung und die Arbeitsweise des Amtes werden im Stellenplan, im Arbeitsverteilungsplan und in der Arbeitsordnung des Amtes geregelt.

(3) Die Grundsätze für die Arbeitsweise der Mitarbeiter ergeben sich aus der Verordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBL I S. 217).

(4) Das Amt gliedert sich in Hauptabteilungen und Abteilungen. Die Hauptabteilungen sind die Organe des Amtes, denen die unmittelbare Leitung der ihnen unterstellten Betriebe und sonstigen Institutionen obliegt. Die Leiter der Hauptabteilungen haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben des Amtes im Rahmen der Politik der Regierung und nach den Weisungen des Leiters des Amtes durchzuführen. Sie tragen damit zugleich die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit und die weitere Entwicklung der in ihren Hauptabteilungen zusammengeschlossenen Einrichtungen gegenüber dem Leiter des Amtes. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit haben die Leiter der Hauptabteilungen das Recht, den ihnen unterstellten Betrieben und sonstigen Institutionen Anweisungen zu erteilen.

§ 7

Unterstellte Betriebe und Einrichtungen

Dem Amt sind volkseigene Betriebe, wissenschaftliche und technisch-wissenschaftliche Institute und sonstige Institutionen unterstellt